

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse vom 12.12.2022

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Vorschriften für den Rat

1. Einberufung
2. Tagesordnung
3. Verwaltungsvorlagen
4. Teilnahme an Sitzungen
5. Fraktionen und Gruppen
6. Öffentlichkeit
7. Vorsitz
8. Verhandlungsführung
9. Ordnung in den Sitzungen
10. Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner
11. Anträge
12. Anfragen
13. Abstimmungen
14. Wahlen
15. Niederschriften

Abschnitt II: Besondere Vorschriften für die Bezirksvertretungen

16. Grundsatz
17. Einberufung
18. Tagesordnung
19. Verhandlungsführung
20. Ordnung in den Sitzungen
21. Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner
22. Niederschriften

Abschnitt III: Besondere Vorschriften für die Ausschüsse

23. Grundsatz
24. Einberufung
25. Tagesordnung
26. Teilnahme an Sitzungen
27. Fraktionen und Gruppen
28. Vorsitz
29. Verhandlungsführung
30. Ordnung in den Sitzungen
31. Niederschriften
32. Ausführung der Beschlüsse

1.01

Abschnitt IV: Ältestenrat

- 33. Zusammensetzung
- 34. Aufgaben
- 35. Einladung
- 36. Verfahren

Abschnitt V: Schlussvorschriften

- 37. Inkrafttreten

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse vom 12.12.2022

Aufgrund der Ziffern 5.1, 9.5 und 15 der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000 hat der Rat der Stadt Remscheid am 24.06.2021 und 17.11.2022 folgende Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse (GeschOR) beschlossen:

Abschnitt I: Vorschriften für den Rat

1 Einberufung

- 1.1 Sitzungen des Rates finden statt, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Rat soll jedoch wenigstens alle zwei Monate einberufen werden.
- 1.2 Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen. Das Verlangen ist schriftlich an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister zu richten. Bei elektronisch erzeugten Anträgen und Anfragen (Session) genügt das „Gez.“ als Unterzeichnung.
- 1.3 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister lädt den Rat mit einer Frist von mindestens 7 Tagen ein. Die Ladungsfrist kann in besonders dringlichen Fällen bis auf 3 Tagen abgekürzt werden. Hierauf ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.
- 1.4 Der Rat wird durch die allgemeine Vertretung eingeladen, wenn die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister daran gehindert ist.
- 1.5 In den schriftlichen Einzeleinladungen sind Ort, Zeit und Gegenstände der Beratung (Tagesordnung) anzugeben.
Die Einladung sowie alle anderen Sitzungsunterlagen werden digital zugestellt. Ratsmitglieder, die die Übersendung der Sitzungsunterlagen in Papierform wünschen, haben dies der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister gegenüber schriftlich zu erklären.
- 1.6 Verwaltungsvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen spätestens mit der Einladung zugesandt werden.
- 1.7 Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister gemäß Ziff. 33 der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- 1.8 Bei Beratungen von Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, ist die Bezirksbürgermeisterin bzw. der Bezirksbürgermeister oder ihre bzw. seine Stellvertretung einzuladen.

2 Tagesordnung

- 2.1 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest.
- 2.2 In die Tagesordnung sind dabei Vorschläge aufzunehmen, die von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion mindestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich eingereicht werden. Die Vorschläge sind von den beteiligten Ratsmitgliedern oder der bzw. dem Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- 2.3 Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

1.01

- 2.4 Vor Eintritt in die Tagesordnung sind folgende Punkte zu behandeln:
- a) Ggf. Bestellung einer Schriftführung,
 - b) Änderung und Erweiterung der Tagesordnung und,
 - c) eventuelle Änderungs- oder Ergänzungsbeschlüsse zu Niederschriften vorangegangener Sitzungen.
- 2.5 Zu Beginn jeder Tagesordnung werden außer bei besonderen Anlässen die Tagesordnungspunkte „Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner“, „Anfragen der Ratsmitglieder“ und „Mitteilungen der Verwaltung“ behandelt. Anfragen der Ratsmitglieder müssen der Verwaltung mindestens einen Werktag vor dem Sitzungstag schriftlich zugeleitet werden. Die Dauer der Tagesordnungspunkte „Anfragen der Ratsmitglieder“ und „Mitteilungen der Verwaltung“ wird auf 30 Minuten begrenzt.
- 2.6 In jeder Tagesordnung ist ein Tagesordnungspunkt zu berücksichtigen, bei dem über den Stand der vom Rat zur Ausführung beschlossenen Anträge schriftlich berichtet wird.

3. Verwaltungsvorlagen

- 3.1 Die Vorlagen sollen einen Beschlussentwurf und eine Begründung enthalten.
- 3.2 Die Vorlagen werden von der Oberbürgermeisterin bzw. von dem Oberbürgermeister im eingesetzten Fachverfahren freigegeben.

4. Teilnahme an Sitzungen

- 4.1 Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- 4.2 Ratsmitglieder, die zu einer Sitzung nicht erscheinen können, teilen dies der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister rechtzeitig mit. Zu Beginn einer Sitzung teilt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder mit.
- 4.3 Für jede Ratssitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. In diese Liste hat sich jedes Mitglied des Rates persönlich einzutragen.
- 4.4 Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörende teilnehmen. Sie haben dabei in dem für Zuhörende bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz zu nehmen.
- 4.5 Sachverständige sowie Zeuginnen und Zeugen, Vertretungen der Aufsichtsbehörde und Ausbildungskräfte können an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen. Sachverständige können in nichtöffentlichen Sitzungen zu einzelnen Punkten auf Beschluss des jeweiligen Gremiums hinzugezogen werden, Zeuginnen und Zeugen zu bestimmten Tagesordnungspunkten angehört werden.

5. Fraktionen und Gruppen

- 5.1 Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder Mitgliedern der Bezirksvertretungen.
- 5.2 Eine Fraktion muss aus mindestens drei - in den Bezirksvertretungen aus mindestens zwei - Mitgliedern bestehen.

- 5.3 Die Mitglieder der Fraktion wählen die Fraktionsvorsitzende bzw. den Fraktionsvorsitzenden und die Stellvertretungen. Die bzw. der Fraktionsvorsitzende ist Sprecherin bzw. Sprecher der Fraktion, die sie bzw. er nach außen hin auch vertritt. Sie bzw. er unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.
- 5.4 Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretungen, die Namen der Fraktionsmitglieder sowie das Fraktionsstatut sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister anzuzeigen. Veränderungen sind umgehend in gleicher Weise bekannt zu geben.
- 5.5 Fraktionen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitierende aufnehmen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen diese nicht mit.
- 5.6 Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3, Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit.b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).
- 5.7 Gruppen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder Mitgliedern der Bezirksvertretungen.
 - 5.7.1 Eine Gruppe im Rat und einer Bezirksvertretung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
 - 5.7.2 Die Mitglieder der Gruppe bestimmen die Gruppensprecherin bzw. den Gruppensprecher und die Stellvertretung. Die Gruppensprecherin bzw. der Gruppensprecher unterzeichnet Anträge, die von der Gruppe gestellt werden.
 - 5.7.3 Die Bildung einer Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Sprecherin bzw. des Sprechers und der Stellvertretung sowie die Namen der Gruppenmitglieder sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister anzuzeigen. Veränderungen sind umgehend in gleicher Weise bekannt zu geben.
 - 5.7.4 Die Gruppen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3, Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Gruppe die aus der Gruppenarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

6 Öffentlichkeit

- 6.1 Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder die GeschOR Ausnahmen vorgesehen sind.
- 6.2 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze können an die Zuhörenden Eintrittskarten ausgegeben werden.
- 6.3 In nichtöffentlicher Sitzung ist zu verhandeln, wenn das öffentliche Wohl im Allgemeinen, das Interesse der Stadt Remscheid oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen auch Dritter es erfordern. Dies ist in der Regel der Fall bei:
 - 6.3.1 Personalangelegenheiten
 - 6.3.2 Steuerangelegenheiten einzelner Steuerpflichtiger
 - 6.3.3 Grundstücksgeschäften
 - 6.3.4 Vertragsangelegenheiten

1.01

6.3.5 Prüfungsberichte über einzelne Geschäftsvorfälle sowie bei
6.3.6 Vergaben

6.4 Bei Anträgen und Vorschlägen auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist nach § 48 Abs. 2 GO NRW zu verfahren.

7. **Vorsitz**

7.1 Den Vorsitz im Rat führt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister und bei Verhinderung eine ehrenamtliche Stellvertretung.

7.2 Sind Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister und ehrenamtliche Stellvertretung verhindert, den Vorsitz zu führen, wählt der Rat unter Leitung des an Jahren ältesten Mitgliedes aus seiner Mitte ohne Aussprache eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden für diese Sitzung.

8. **Verhandlungsführung**

8.1 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen. Sie bzw. er kann jederzeit das Wort nehmen.

8.2 Das Wort wird zunächst nach der größtmöglichen Gewichtung im Rat und in einer zweiten Beratungsrunde in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Personen gleichzeitig zu Wort, entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister über die Reihenfolge.

8.3 Außerhalb der Reihenfolge kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister jederzeit das Wort erteilen

8.3.1 für persönliche Erklärungen zur Aufklärung von Missverständnissen und

8.3.2 zur Geschäftsordnung.

Diese Wortmeldung kann durch Zuruf erfolgen. Die Redezeit darf nicht länger als 3 Minuten betragen.

8.4 Bei der Verhandlung von Anträgen gebührt der bzw. dem Antragstellenden zuerst und zuletzt das Wort.

8.5 Die Redezeit beträgt in der Regel nicht über fünf Minuten. Sie kann von Fall zu Fall durch Beschluss des Rates abweichend festgesetzt werden.

8.6 Das Verlangen auf Auskunftserteilung und Stellungnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmt sich nach den Regelungen in §§ 55 und 69 GO NRW.

Auf Verlangen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters können auch andere Beamtinnen das Wort nehmen.

8.7 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister und Ratsmitglieder, die noch nicht zur Sache gesprochen haben, sind berechtigt, jederzeit einen Antrag auf Schluss der Rednerinnenliste bzw. Rednerliste oder Schluss der Aussprache zu stellen. Ein Ratsmitglied kann danach für und ein Ratsmitglied gegen den Antrag sprechen. Nachdem die Namen der für die Aussprache noch zum Wort gemeldeten Personen von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister verlesen worden sind, wird ohne weitere Aussprache über diesen Antrag abgestimmt.

8.8 Vertagungsanträge sind wie Anträge auf Schluss der Aussprache zu behandeln. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht dem Antrag auf Vertagung, dieser allen sonstigen Anträgen vor.

8.9 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister erklärt die Aussprache für geschlossen, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet.

8.10 Zuhörende dürfen sich an der Verhandlung nicht beteiligen.

9. Ordnung in den Sitzungen

- 9.1 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- 9.2 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann ein Ratsmitglied, das vom Gegenstand der Beratung abschweift, zur Sache und im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen.
- 9.3 Wer sich ungebührlich benimmt, die Ordnung in den Sitzungen stört oder sich beleidigend äußert, muss zur Ordnung gerufen werden. Beim dritten Ordnungsruf in der gleichen Sitzung kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Person das Wort entziehen oder den sofortigen Ausschluss aus der Sitzung verhängen und durchführen.
- 9.4 Der Rat befindet über die Berechtigung eines Ausschlusses nach Ziffer 9.3 Satz 2 in seiner nächsten Sitzung. Er kann dem Ratsmitglied die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entziehen und es bei schweren Verstößen für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. Der Beschluss ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.
- 9.5 Zuhörende, welche die Verhandlungen stören, kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister aus dem Sitzungssaal weisen und ggf. entfernen lassen.
- 9.6 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann Beifalls- und Missfallenskundgebungen der Zuhörenden untersagen und bei andauernder Störung oder Unruhe den Zuhörendenraum von den Zuhörenden räumen lassen. Die als Zuhörende anwesenden Mitglieder einer Bezirksvertretung sowie sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner können von einer solchen Maßnahme ausgenommen werden.
- 9.7 Beauftragte der Presse, die beabsichtigen während einer Sitzung Bild- und Tonaufzeichnungen zu machen, haben dies der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister vor der Sitzung anzuzeigen. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Anwesenden hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zu Beginn der Sitzung auf diese Absicht hinzuweisen und zu fragen, ob es hiergegen Einwände gibt. Sollten Einzelne sich hiergegen verwehren, haben die Beauftragten der Presse dafür Sorge zu tragen, dass von diesen Personen keine Bild- und Tonaufzeichnungen aufgenommen werden.
Der Rat kann durch Beschluss das Anfertigen der Bild- und Tonaufzeichnungen untersagen. Die Benutzung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten durch andere als die in Satz 1 bezeichneten Personen ist grundsätzlich untersagt.
- 9.8 In den Sitzungen ist das Rauchen untersagt.

10. Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner

- 10.1 In die Tagesordnung der Ratssitzung ist eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner aufzunehmen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat hierauf unter Angabe der wesentlichen Verfahrensregeln bei der Einladung zur Sitzung hinzuweisen. Für die Durchführung der Fragestunden gelten dabei die Regelungen in den folgenden Ziffern 10.2 bis 10.9.
- 10.2 Einwohnerinnen und Einwohner, die in der Ratssitzung eine Frage stellen wollen, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Sie haben dabei den genauen Wortlaut der Frage mitzuteilen und denjenigen anzugeben, von welchem die Beantwortung der Frage gewünscht wird. Jeder Fragestellende darf höchstens zwei Fragen stellen.
- 10.3 Fragen können gerichtet werden an:
- 10.3.1 die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister
 - 10.3.2 die Ratsmitglieder oder
 - 10.3.3 die im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen.

1.01

- 10.4 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister unterrichtet diejenigen Personen, Gruppen oder Fraktionen, von denen eine Antwort gewünscht wird, unverzüglich schriftlich über das Vorliegen und den Wortlaut der Frage. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann solche Fragen zurückweisen, die offensichtlich unverständlich oder in Inhalt oder Form verletzend oder beleidigend sind. Ebenfalls sind Fragen zurückzuweisen, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden, Institutionen oder Personen fallen.
- 10.5 In der Sitzung ruft die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die Fragestellenden in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Anzeige nach Ziffer 10.2 auf. Die Fragestellenden haben in der Regel die angekündigten Fragen mündlich zu wiederholen. Erscheint ein Fragestellender nicht, wird seine angekündigte Frage nicht behandelt.
- 10.6 Die Fragestellung darf nicht länger als eine Minute, die Beantwortung nicht länger als drei Minuten dauern. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann Zeitüberschreitungen ausnahmsweise zulassen. Ebenso kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zur Aufhellung des Sachverhaltes der bzw. dem Fragestellenden gestatten, eine Zusatzfrage zu stellen.
- 10.7 Die Antworten werden von demjenigen gegeben, an den die Frage gerichtet ist. Für die Gruppen oder Fraktionen spricht die Gruppensprecherin bzw. der Gruppensprecher oder die bzw. der Fraktionsvorsitzende oder ein von ihr bzw. ihm beauftragtes Mitglied der Gruppe oder der Fraktion. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann die Beantwortung der an sie bzw. ihn gerichteten Fragen der bzw. dem fachlich zuständigen Beigeordneten übertragen. Eine Diskussion über die gestellten Fragen und die erteilten Antworten ist unzulässig.
- 10.8 Fragestunden dürfen nicht länger als 60 Minuten dauern. Fragen, die in dieser Zeit nicht beantwortet werden können, werden im Einvernehmen mit dem Fragestellenden schriftlich oder in einer der folgenden Ratssitzungen beantwortet. Dies gilt auch, wenn die Beantwortung einer zugelassenen Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.
- 10.9 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister soll im Rahmen der Fragestunde nach Behandlung der angemeldeten Fragen auch unmittelbare Fragen von Zuhörenden gestatten. In diesen Fällen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

11. Anträge

- 11.1 Anträge von Ratsmitgliedern, Gruppen oder Fraktionen an den Rat außerhalb der Tagesordnung sollen spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 11.2 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ruft die in der Reihenfolge des Eingangs nummerierten Anträge auf. Alsdann beschließt der Rat ohne Aussprache, ob sie
- 11.2.1 nach Ziffer 2.3 noch auf die Tagesordnung gesetzt oder
- 11.2.2 an eine Bezirksvertretung oder einen Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister verwiesen oder
- 11.2.3 auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung gesetzt werden.
- 11.3 Anträge, die ohne Einhaltung der in Ziffer 11.1 bestimmten Frist eingereicht oder erst in der Sitzung gestellt werden, sind sinngemäß zu behandeln.
- 11.4 Anträge mit finanziellen Auswirkungen, die nicht durch entsprechende Haushaltsmittel gedeckt sind, sollen einen Deckungsvorschlag enthalten.
- 11.5 Über den Status der Anträge, die vom Rat zwecks Ausführung beschlossen sind, wird in jeder Sitzung schriftlich berichtet.

12. Anfragen

- 12.1 Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der Gemeinde an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister, die Bezirksbürgermeisterinnen bzw. Bezirksbürgermeister, die Ausschussvorsitzenden zu stellen.
- 12.2 Um die Möglichkeit zur Prüfung zu geben, sollten Anfragen spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung schriftlich bei derjenigen Person eingereicht werden, von welcher die Beantwortung der Frage erwartet wird.
- 12.3 Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sind nur dann zu beantworten, wenn die Befragten hierzu in der Lage sind. Andernfalls erfolgt die Beantwortung in der nächsten Sitzung der zuständigen Bezirksvertretung oder des Ausschusses unter schriftlicher Mitteilung an die anfragende Person, falls diese nicht Mitglied der Bezirksvertretung oder des Ausschusses ist.
- 12.4 Anfragen werden ohne Erörterung beantwortet. Hinsichtlich der Dauer des Tagesordnungspunktes Anfragen ist die Regelung zu Ziff. 2.5 zu berücksichtigen. Anfragen werden in der Regel schriftlich beantwortet, es sei denn, die Anfrage geht erst kurzfristig vor der Sitzung ein oder wird in der Sitzung gestellt. In diesem Fall soll die schriftliche Beantwortung der Frage spätestens zur folgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums vorgenommen werden.
- 12.5 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister gestattet Zusatzfragen, soweit dies für die Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.

13. Abstimmungen

- 13.1 Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bei mehreren Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist.
- 13.2 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, in der Weise, dass sie sich mit "ja" und "nein" beantworten lässt.
- 13.3 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit die GO NRW nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- 13.4 Bei der Beschlussfassung wird offen durch Erheben einer Hand oder in sonstiger von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister im Einzelfall zu bestimmender Weise abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines Sechstels der Mitglieder des Rates ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.

14. Wahlen

- 14.1 Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Wenn das Gesetz es bestimmt oder ein Mitglied des Rates widerspricht, erfolgen die Wahlen durch Abgabe von Stimmzetteln. Es gelten die Vorschriften des § 50 GO NRW.
- 14.2 Für die Wahlen zu den Ausschüssen und die Bestellung oder den Vorschlag von Vertretungen oder Mitgliedern im Sinne des § 113 Abs. 2 und 3 GO NW gelten die Vorschriften des § 50 GO NRW.

1.01

14.3 Das Verfahren bei der Wahl der ehrenamtlichen Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters regelt § 67 GO NRW; diese Vorschriften finden bei den Wahlen der Bezirksbürgermeisterinnen bzw. Bezirksbürgermeister und ihrer Stellvertretungen nach § 36 GO NRW entsprechende Anwendung.

14.4 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

15. Niederschriften

15.1 Über jede Sitzung des Rates ist eine Niederschrift anzufertigen.

15.2 Die Niederschrift muss enthalten:

15.2.1 Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung

15.2.2 Angabe über die Öffentlichkeit und deren Einschränkung

15.2.3 ein Verzeichnis der anwesenden

– Mitglieder des Rates

– Bediensteten

– zugezogenen Sachverständigen

– Vertretungen der Aufsichtsbehörde

15.2.4 die Tagesordnung mit allen in der Sitzung verhandelten Beratungsgegenständen

15.2.5 die Ordnungsmaßnahmen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

15.2.6 die Anzeigen der Ratsmitglieder von Ausschließungsgründen nach §§ 31 und 43 GO NRW

15.2.7 Anträge im Wortlaut und Anfragen

15.2.8 Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen der Fragestunden nach Ziffer 10

15.2.9 den Wortlaut der Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und der Darstellung des Abstimmungsverhaltens der Fraktionen

15.3 Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters sind in die Niederschrift ferner aufzunehmen:

15.3.1 eigene, persönliche Erklärungen

15.3.2 der Wortlaut oder der wesentliche Inhalt von eigenen Ausführungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten

Die Aufnahme von Ausführungen oder Erklärungen Dritter in die Niederschrift setzt das Einverständnis der betroffenen Person voraus. Auf Antrag einer Gruppe oder einer Fraktion ist der wesentliche Inhalt der Beratung eines einzelnen Tagesordnungspunktes in die Niederschrift aufzunehmen.

15.4 Die Niederschriften werden unterzeichnet von

15.4.1 der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister,

15.4.2 der Schriftführung, die gem. § 52 Abs. 1 GO NRW bestellt ist.

15.5 Ausfertigungen der Niederschriften werden jedem Ratsmitglied, den Bezirksbürgermeisterinnen bzw. Bezirksbürgermeistern, der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, den Beigeordneten und dem Fachdienst Rechnungsprüfung zugestellt. Die Niederschrift ist unverzüglich nach Fertigstellung zu versenden.

15.6 Als Hilfsmittel für die Anfertigung von Niederschriften sind Tonaufzeichnungen zulässig. Nach Kenntnisnahme der Niederschrift sind die Tonträger zu löschen.

Abschnitt II: Besondere Vorschriften für die Bezirksvertretungen

16. Grundsatz

Auf die Sitzungen der Bezirksvertretungen finden die für die Sitzungen des Rates in Abschnitt I getroffenen Bestimmungen mit den in Ziffern 17. - 22. vorgeschriebenen Änderungen sinngemäß Anwendung.

17. Einberufung

17.1 Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Bezirksvertretungen brauchen nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden.

17.2 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat vielmehr vor Monatsbeginn eine Liste über die innerhalb des folgenden Monats vorgesehenen Sitzungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse in den amtlichen Veröffentlichungsorganen mit Sitzungsort und voraussichtlichem Beginn bekannt zu geben.

17.3 Die Einladungen sind mit der Tagesordnung 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln des Rathauses, Theodor-Heuss-Platz 1, sowie in den Verwaltungsgebäuden Remscheid-Lennep, Stadtteilbibliothek, Berliner Str. 9 und Remscheid-Lüttringhausen, Kreuzbergstraße 15, auszuhängen. Hierauf ist in der Bekanntgabe nach Ziffer 17.2 hinzuweisen.

17.4 Die Bezirksvertretungen tagen im Regelfall alle acht Wochen.

18. Tagesordnung

Die Tagesordnung setzt die Bezirksbürgermeisterin bzw. der Bezirksbürgermeister im Benehmen mit der Leitung der Bezirksverwaltungsstelle fest.

19. Verhandlungsführung

19.1 Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

19.2 Die Bezirksvertretungen können beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner zu hören. Sachverständige sind unter Angabe des Anhörungsgegenstandes und ggf. einzelner Fragen in der Regel zu einer der folgenden Sitzungen schriftlich einzuladen; sie werden auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen entschädigt. Die Vereinbarung einer höheren Entschädigung muss vorher durch den Hauptausschuss genehmigt werden.

20. Ordnung in den Sitzungen

20.1 Im Falle der Ziffer 9.4 tritt an die Stelle des Rates die Bezirksvertretung.

1.01

21. Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner

- 21.1 In die Tagesordnung der Bezirksvertretungssitzung ist eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner aufzunehmen.
Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat hierauf - unter Angabe der wesentlichen Verfahrensregeln - in der Amtlichen Bekanntmachung hinzuweisen, mit welcher nach Ziff. 17.2 die monatlich stattfindenden Sitzungen bekannt gegeben werden.
- 21.2 Für die Durchführung der Fragestunden gelten dabei die in Ziffern 10.2 bis 10.9 getroffenen Regelungen sinngemäß.
- 21.3 Fragestunden dürfen nicht länger als 30 Minuten dauern.

22. Niederschriften

- 22.1 Die Vorschriften der Ziffern 15.1 bis 15.3. finden sinngemäß Anwendung; in den Niederschriften ist nicht das Abstimmungsverhalten der Fraktionen aufzuführen.
- 22.2 Die Niederschriften werden unterzeichnet von
22.2.1 der Bezirksbürgermeisterin bzw. dem Bezirksbürgermeister,
22.2.2 der Schriftführung, die gem. § 52 Abs. 1 GO NRW bestellt ist.
- 22.3 Ausfertigungen der Niederschriften erhalten:
22.3.1 die Mitglieder der Bezirksvertretung
22.3.2 die Ratsmitglieder, die der Bezirksvertretung nicht als ordentliche Mitglieder angehören, in deren Bezirk aber wohnen oder kandidiert haben
22.3.3 die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister
22.3.4 die im Rat vertretenen Gruppen und Fraktionen
22.3.5 die Beigeordneten
22.3.6 das Büro der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters
22.3.7 der Fachdienst Rechnungsprüfung.
- 22.4 Die Niederschrift ist unverzüglich nach Fertigstellung zu versenden.
- 22.5 Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister und Bezirksbürgermeisterin bzw. Bezirksbürgermeister können die Übersendung von Niederschriften an andere Personen anordnen. Dabei sind die Vorschriften über die Geheimhaltung und des Datenschutzgesetzes NRW zu beachten.
- 22.6 Als Hilfsmittel für die Anfertigung von Niederschriften sind Tonaufzeichnungen zulässig. Nach Kenntnisnahme der Niederschrift sind die Tonträger zu löschen.

Abschnitt III: Besondere Vorschriften für die Ausschüsse

23. Grundsatz

Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden die für die Sitzungen des Rates in Abschnitt I getroffenen Bestimmungen mit den in Ziffern 24. bis 32. vorgeschriebenen Änderungen sinngemäß Anwendung.

24. Einberufung

- 24.1 Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse brauchen nicht öffentlich bekannt gemacht werden.
- 24.2 Die Ziffern 17.2 und 17.3 gelten für die Ausschüsse entsprechend.
- 24.3 Ausschüsse werden von der bzw. dem Ausschussvorsitzenden oder in derem bzw. dessen Auftrag von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister oder von der bzw. dem zuständigen Beigeordneten eingeladen.
- 24.4 Der Haupt- und Finanzausschuss tagt alle zwei Wochen, alle anderen Ausschüsse regelmäßig alle acht Wochen.

25. Tagesordnung

Die Tagesordnung setzt die bzw. der Ausschussvorsitzende im Benehmen mit der bzw. dem von der Oberbürgermeisterin bzw. von dem Oberbürgermeister beauftragten Beigeordneten fest. Im Falle eines Betriebsausschusses setzt die bzw. der Ausschussvorsitzende die Tagesordnung im Benehmen mit der Betriebsleitung fest.

Die bzw. der Ausschussvorsitzende ist verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister dies verlangt oder eine Fraktion dies beantragt.

26. Teilnahme an Sitzungen

- 26.1 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat das Recht, an Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme jederzeit teilzunehmen.
- 26.2 Ratsmitglieder sowie sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die zu stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörende teilnehmen.
- 26.3 Mitglieder anderer Ausschüsse und von Bezirksvertretungen können ebenfalls an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörende teilnehmen. Sie haben dabei in dem für Zuhörende bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz zu nehmen.
- 26.4 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen des Ausschusses in Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.

27. Fraktionen und Gruppen

In den Ausschüssen werden besondere Gruppen und Fraktionen nicht gebildet.

1.01

28. **Vorsitz**

- 28.1 Die Bestimmungen der Ausschussvorsitzenden erfolgt nach den Vorschriften des § 58 Abs. 5 GO NRW.
- 28.2 Sind Ausschussvorsitzende bzw. Ausschussvorsitzender und Stellvertretung verhindert, den Vorsitz zu führen, wählt der Ausschuss eines seiner Ratsmitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden der Sitzung.

29. **Verhandlungsführung**

- 29.1 Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- 29.2 Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister und Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Ausschusses verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung in einem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- 29.3 Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner zu hören. Sachverständige sind unter Angabe des Anhö-
rungsgegenstandes - ggf. einzelner Fragen in der Regel zu einer der folgenden Sitzungen schriftlich einzuladen; sie werden auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen entschädigt. Die Vereinbarung einer höheren Entschädigung muss vorher durch den Hauptausschuss genehmigt werden.

30. **Ordnung in den Sitzungen**

Über die Berechtigung eines Ausschusses, den Entzug der Entschädigung und den evtl. weiteren Ausschluss eines Mitgliedes des Ausschusses entscheidet der Ausschuss. Ziff. 9.4 findet sinngemäß Anwendung.

31. **Niederschriften**

- 31.1 Die Vorschriften der Ziffern 15.1 bis 15.3 finden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Ziffer 15.2.8; in den Niederschriften ist nicht das Abstimmungsverhalten der Fraktionen aufzuführen.
- 31.2 Die Niederschriften werden unterzeichnet von
31.2.1 der bzw. dem Ausschussvorsitzenden,
31.2.2 der Schriftführung, die gem. § 52 Abs. 1 GO NW bestellt ist.
- 31.3 Ausfertigungen der Niederschriften erhalten:
31.3.1 die Mitglieder des Ausschusses, im Falle einer Vertretung auch das vertretende Mitglied
31.3.2 die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister
31.3.3 die im Rat vertretenen Gruppen und Fraktionen
31.3.4 die Bezirksbürgermeisterinnen bzw. Bezirksbürgermeister
31.3.5 die zuständigen Beigeordneten
31.3.6 das Büro der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters
31.3.7 der Fachdienst Rechnungsprüfung.
- 31.4 Die Niederschrift ist unverzüglich nach Fertigstellung zu versenden.
- 31.5 Ausschussvorsitzende bzw. Ausschussvorsitzender und Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister können die Übersendung von Niederschriften an andere Personen anordnen. Dabei sind die Vorschriften über die Geheimhaltung zu beachten.

31.6 Als Hilfsmittel für die Anfertigung von Niederschriften sind Tonaufzeichnungen zulässig. Nach Kenntnisnahme der Niederschrift sind die Tonträger zu löschen.

32. Ausführung der Beschlüsse

32.1 Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis dürfen am vierten Arbeitstag nach der Beschlussfassung ausgeführt werden, wenn weder die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister noch ein Fünftel der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Einspruch eingelegt haben.

32.2 Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der geschäftsführenden Stelle des entsprechenden Ausschusses zu erklären.

32.3 Über den Einspruch entscheidet nach § 57 Abs. 4 GO NRW der Rat.

Abschnitt IV: Ältestenrat

33. Zusammensetzung

Der Ältestenrat besteht aus

33.1 der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende bzw. dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden,

33.2 ihren bzw. seinen ehrenamtlichen Stellvertretungen,

33.3 den Sprecherinnen und Sprechern bzw. Vorsitzenden der im Rat vertretenen Gruppen und Fraktionen.

34. Aufgaben

34.1 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann sich in wichtigen kommunalpolitischen Angelegenheiten durch den Ältestenrat beraten lassen.

34.2 Der Ältestenrat kann die Tagesordnung des Rates vorberaten und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister Vorschläge unterbreiten.

34.3 In besonderen Fällen berät der Ältestenrat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister über die Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung.

34.4 Der Ältestenrat bereitet die Entscheidungen des Rates nach § 43 Abs. 2 Ziffer 2, 4 und 5 GO NW sowie zu Ziffer 9.4 vor.

35. Einladung

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister lädt den Ältestenrat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert.

36. Verfahren

36.1 Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

36.2 Der Ältestenrat kann zu den Sitzungen weitere Ratsmitglieder, sonstige Personen und Bedienstete mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters hinzuziehen.

1.01

Abschnitt V: Schlussvorschriften

37. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung vom 17.02.2009 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Remscheid, den 12.12.2022

gez.
Mast-Weisz
Oberbürgermeister